

Geschäftsordnung der Ombudspersonen in den LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland

- in der Fassung vom 19.12.2009 -

alte Fassung	neue Fassung (Änderungen sind hervorgehoben)
<p>§ 6 Bestellung</p> <p>(1) Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch den Krankenhausausschuss. Der Krankenhausausschuss nimmt dabei Vorschläge von Patientinnen und Patienten und gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern sowie von Vereinen und Verbänden im psychosozialen Bereich entgegen.</p> <p>(2) Nicht zu Ombudspersonen bestellt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) Personen, die geschäftsunfähig sind, c) Beamte und Beschäftigte im Dienste des Landschaftsverbandes Rheinland. 	<p>§ 6 Bestellung</p> <p>(1) Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch den Krankenhausausschuss. Hierbei wählt der Krankenhausausschuss unter den Bewerberinnen / Bewerbern aus, die nach einer öffentlichen Ausschreibung der zu besetzenden Stelle ihr Interesse an der Ausübung des Ehrenamtes einer Ombudsperson in einer LVR-Klinik bekundet haben.</p> <p>(2) Zur Ombudsperson kann bestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer das 18.Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist, - wer einen regionalen und sachkompetenten Bezug zur Arbeit der jeweiligen LVR-Klinik hat, - wer in der Lage ist, regelmäßig -mindestens 1 Mal wöchentlich- eine Sprechstunde in der LVR-Klinik abzuhalten, - wer bereit ist, 1 Mal jährlich gegenüber dem Krankenhausausschuss über die Erfahrungen aus der Arbeit als Ombudsperson zu berichten,

alte Fassung	neue Fassung (Änderungen sind hervorgehoben)
<p>(3) Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none">- wer nicht Beamtin / Beamter oder Beschäftigte / Beschäftigter im Dienste des Landschaftsverbandes Rheinland ist und- wer nicht Mitglied oder sachkundige Bürgerin / sachkundiger Bürger in der Landschaftsversammlung Rheinland ist. <p>(3) Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt für 4 Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 19.12.2009 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am (Tag der Beschlussfassung) in Kraft.</p>